

Ich will wählen!

Plädoyer für die sofortige Abschaffung der Wahlrechtsausschlüsse für Menschen mit Behinderungen und die Abschaffung der Betreuung in allen Angelegenheiten

## **Musterschreiben für betreute Menschen: Antrag auf Einschränkung der Betreuung**

Prof. Dr. Dagmar Brosey (Gesamter Artikel erscheint im April 2019 in: BtPrax. Nr. 2 2019)

Seit Jahren fordern Verbände, wie der BGT<sup>1</sup>, die Lebenshilfe<sup>2</sup>, aber auch der Deutsche Behindertenrat<sup>3</sup> und das Deutsche Institut für Menschenrechte<sup>4</sup>, dass die Wahlrechtsausschlüsse im Bundes- und Landesrecht, für Europa, Bundestagswahl und zahlreiche Landtags- und Kommunalwahlen ersatzlos zu streichen sind. Es handelt sich um die Regelungen in § 6a EuWG und § 13 Nr. 2 und 3 BWahlG, sowie entsprechende Normen in den meisten Bundesländer wie beispielhaft Niedersachsen § 3 Nr. 2 und 3 NLWG sowie in § 48 Abs. 2 Nr. 1 und 3 NKomVG. In den genannten Vorschriften werden Menschen mit rechtlichen Betreuungen für alle Angelegenheiten und Menschen, die wegen einer im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen Straftat in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

Am 29. Januar 2019 hat das Bundesverfassungsgericht die Wahlrechtsausschlüsse für Menschen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist (§ 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetz - BWahlG) oder die sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 Strafgesetzbuch in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden (§ 13 Nr. 3 BWahlG), für verfassungswidrig erklärt. Im Ergebnis kommen die Karlsruher Richter dazu, dass beide Regelungen zu einer Verletzung der Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 (Allgemeinheit der Wahl) und 3 Abs. 3 Satz 2

---

1 BGT 2015: Sofortige und ersatzlose Streichung des Wahlrechtsausschluss für Menschen mit einer Betreuung in allen Angelegenheiten! (<http://www.bgt-ev.de/stellungnahmen.html#c1588>) und BGT 2018 Stellungnahme zur Abschaffung der Wahlrechtsausschlüsse für Menschen mit Behinderungen im Niedersächsischen Landeswahlgesetz (NLWG) und im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) (<http://www.bgt-ev.de/stellungnahmen.html#c1588>) (Zugriff: 16.2.2019).

2 [www.lebenshilfe.de/informieren/familie/wahlrecht/](http://www.lebenshilfe.de/informieren/familie/wahlrecht/) (Zugriff: 16.2.2019).

3 [www.deutscher-behindertenrat.de/ID225998](http://www.deutscher-behindertenrat.de/ID225998) (Zugriff: 16.2.2019).

4 [www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/themen/wahlrecht/](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/themen/wahlrecht/) (Zugriff: 16.2.2019).

Grundgesetz (Benachteiligung wegen einer Behinderung) führen. Das war offenbar notwendig und ist erfreulich.

Allerdings hat das BVerfG die Nichtigkeit der Regelung lediglich für den Fall des § 13 Nr. 3 BWahlG angeordnet. Für die Betreuung in allen Angelegenheiten, die von § 13 Nr. 2 BWahlG umfasst ist, gilt dies gerade nicht. Das bedeutet, dass in allen Fällen, in denen der Wahlrechtsausschluss aus der Betreuung in allen Angelegenheiten folgt, erst der Gesetzgeber (Bundesrecht: Bundeswahlgesetz und Europawahlgesetz) bzw. die Gesetzgeber (Landesrecht) aktiv werden müssen, um den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen. Ob dies rechtzeitig vor der Europawahl bzw. den Landtags- und Kommunalwahlen gelingt, ist derzeit nicht absehbar.

Daher sollten das Betreuungswesen tätig werden und betreute Menschen ermutigen, selbst aktiv zu werden, damit diese ihr Wahlrecht ausüben können.

Zu Stärkung des Selbstbestimmungsrechts in der rechtlichen Betreuung gehört auch die Stärkung der Betroffenen selbst und der Hilfe zum Handeln. Im Rechtswesen und gerade auch im Betreuungswesen sind Musterschreiben eine weit verbreitete Hilfestellung, etwa für Richter/innen, Betreuer/innen, Betreuungsbehörden etc. Die einzigen Akteur/innen für die solches Material nicht hinreichend Verfügung steht, sind die betreuten Menschen selbst.

Daher haben wir einen Musterantrag für betreute Menschen entworfen, der auf Einschränkung der Betreuung zielt und zwar in "allgemeiner" Sprache und eine übersetzte, bebilderte und geprüfte Version in leichter Sprache stehen hier im Anhang zur Verfügung. Dabei wird in dem Schreiben insbesondere in Hinblick auf die Europawahl im Mai 2019 auf eine zügige Entscheidung gedrängt. Dieser kann entsprechend für anstehende Landtags- und Kommunalwahlen verwendet werden.

**Musterschreiben** an das zuständige Amtsgericht und der  
Betreuungsbehörde zur Kenntnis

**Bitte um Einschränkung der Aufgabenkreise ( § 1908 d BGB) – Eilt**

Sehr geehrter Herr Richter, sehr geehrte Frau Richterin,  
ich habe eine rechtliche Betreuung in „allen Angelegenheiten“. Ich frage  
mich, ob dies wirklich nötig ist. Mir ist bewusst, dass ich Hilfe bei der  
Erledigung meiner rechtlichen Dinge habe. Allerdings führt der  
Aufgabenkreis „alle Angelegenheiten“ auch dazu, dass ich vom  
Wahlrecht ausgeschlossen bin (§ 13 BWahlG, § 6a EuWG).

Ich kann mir nur schwer vorstellen, dass ich jemanden brauche, der  
wirklich für alle meine rechtlichen Angelegenheiten zuständig ist. Wozu  
ist das nötig? Das gefällt mir nicht, das diskriminiert mich. Ich kann doch  
zum Beispiel selbst entscheiden, wo ich wohnen möchte. (hier können  
Sie auch andere Dinge aufführen)

Außerdem sichert mir ein anderes Gesetz, die UN-  
Behindertenrechtskonvention die Teilhabe am politischen Leben in Artikel  
29 zu. Artikel 3 und Artikel 38 Grundgesetz müssen auch für mich gelten.  
Das hat das Bundesverfassungsgericht im Januar 2019 eindeutig  
bestätigt.

Ich will meine Rechte ausüben und wählen. Bitte schränken Sie daher  
die Betreuung so ein, dass sie dem Erforderlichkeitsgrundsatz entspricht  
und ich nicht in meinem Wahlrecht beschränkt werde.

Wenn Sie mein Antrag auf Einschränkung der Aufgabenkreise ablehnen,  
dann teilen Sie mir dies bitte schriftlich mit, damit ich vor dem  
Landgericht eine Beschwerde einlegen kann. Es handelt sich hier um  
einen Antrag nach § 1908 d BGB.

Bitte beeilen Sie sich die Europawahl ist schon am 26. Mai 2019.

Mit freundlichen Grüßen

---

Name, Vorname und Unterschrift

## Ein Antrag ans Amts-Gericht und die Betreuungs-Stelle

Meine Betreuung soll weniger werden.

Sehr geehrte Frau Richterin, sehr geehrter Herr Richter,

ich habe einen rechtlichen Betreuer für alles.

Das heißt ich darf nicht wählen gehen.

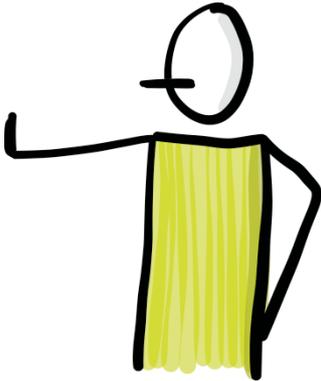
Ich brauche aber nur Hilfe bei rechtlichen Dingen.

Ich kann mich um Vieles selbst kümmern.

Ich brauche nicht in allen Dingen Hilfe.

Und ich möchte es auch **nicht**.

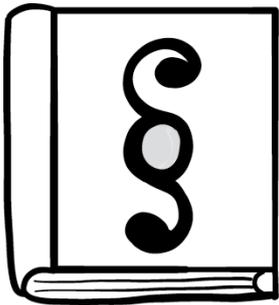
Ich will wählen gehen.



Die Betreuung soll nur für die Dinge sein,  
die ich selber nicht kann.

So steht es auch im Erforderlichkeits-Grundsatz.

Auch in der UN-Behinderten-Rechts-Konvention steht,  
dass ich wählen darf. Das sagt auch das Bundes-Verfassungsgericht.



Wenn Sie mit meinem Wunsch nicht einverstanden sind,  
schreiben Sie mir bitte einen Brief.

Ich möchte mich dann beim Land-Gericht beschweren.

Das ist ein Antrag nach Paragraphen 1908 d  
vom Bürger-Grundgesetz-Buch.



Bitte machen sie schnell.

Ich möchte am 26. Mai 2019 bei der Europa-Wahl wählen.



Mit freundlichen Grüßen

---

Name

---

Datum

---

Unterschrift

**Übersetzung, Prüfung und Bebilderung:**

Agentur für Leichte Sprache, Lebenshilfe Bonn gGmbH

Kessenicher Str. 216, 53129 Bonn

Die Abbildungen sind inspiriert durch bikablo® Publikationen,

Gestaltung: S. Gummersbach, M. Frohn + C. Gummersbach-Lubczyk